

§. 4. Und weiln in denen gesampften Neun Kirchspielen Landes Wursten / das also genandte Neueland allein ausgenommen / seit anno 1661 / Krafft des unter ihnen / in selbigem Jahre / errichteten / und von Uns gnädigst confirmirten Recessus, eine Teich-communion eingeführet ; Selbige aber / nebst der dazu angerichteten Casse, von sehr schädlicher operation in praxi befunden worden : So wird unsere Bremische Regierung nicht ermanglen / die unverlangte Verbesserung zu thun / daß das Werck an selbigem Orte soderambst auff einen andern Fuß gestellet werde.

## CAP. VI.

### Von richtiger Teich-Rolle / und Teich-Masse.

**E**s soll / nach vorberegeter alten Verfassung / in jeder jedwedem Teich-Nacht / ein richtiges Teich-Buch / oder Teich-Register verfertigt / und denen daselbst verordneten Teichs-Inspectorn, zu guter Verwahr / zugestellet werden : Worinnen sie dann auff jeden Fall sich zu ersehen / welches Ortes ihr Zug angehe und endige ; wie viel Ruthen Teichs derselbe in sich halte ; auch wie viel Teichs auff jeden Morgen oder Tuck geleet / und was auch einem jeden auff so oder so viel Landes zugeschlagen worden ; damit man jederzeit / wenn etwa wegen einiger Brock- und Herrenlosen Teiche / oder sonsten Streitigkeit vorkiele / eine